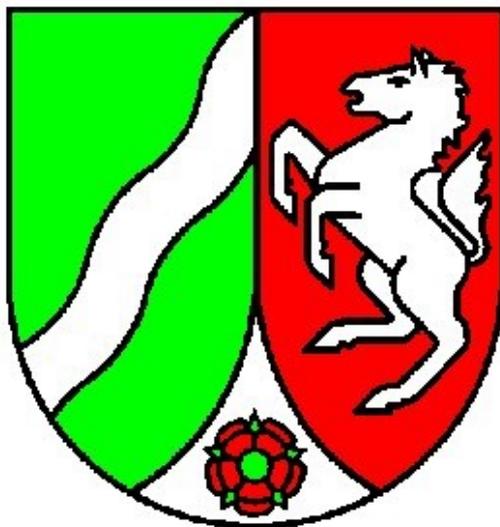


**Geschäftsverteilungsplan
des Arbeitsgerichts Solingen
für das Jahr 2024**



Inhaltsverzeichnis

I. Geschäftsverteilung auf die Kammern.....	3
A. Allgemeine Prozesse – bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 2 Abs. 1 bis 3, 3 ArbGG (Ca-Sachen).....	3
B. Arreste und einstweilige Verfügungen (Ga-Sachen).....	5
C. Beschlussverfahren – Streitigkeiten betriebsverfassungsrechtlicher Art – gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 ArbGG (BV-Sachen).....	6
D. Rechtshilfeersuchen u. a. (AR-Sachen), Anträge außerhalb anhängiger Verfahren (HA-Sachen) und niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche (RNS-Verfahren)	7
E. Mahnsachen (Ba-Sachen).....	8
F. Güterichterverfahren.....	8
II. Behandlung der Eingänge	8
III. Besetzung der vier Kammern ab dem 01.01.2024	11
IV. Ablehnung, Verhinderung und persönliche Ausnahmen	11
V. Ehrenamtliche Richter/innen	12
VI. Zuständigkeit des Präsidiums	14
Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2024	15

I. Geschäftsverteilung auf die Kammern

Die Anzahl der Kammern ist für das Jahr 2024 auf vier festgesetzt worden.

Die ab dem 01.01.2024 beim Arbeitsgericht Solingen eingehenden und/oder neu einzutragenden Rechtsstreitigkeiten werden auf die 1., 2., 3. und 4. Kammer wie folgt verteilt:

A. Allgemeine Prozesse – bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 2 Abs. 1 bis 3, 3 ArbGG (Ca-Sachen)

1) Die Ca-Sachen werden mit fortlaufender Nummernfolge in das allgemeine Prozessregister eingetragen:

Sie werden nach Solingen und dem Gerichtstag Leverkusen aufgeteilt, sodann werden zunächst die Ca-Sachen für den Gerichtstag Leverkusen und dann für Solingen jeweils fortlaufend in folgender Reihenfolge eingetragen:

Die Verfahren für den **Gerichtstag Leverkusen** werden wie folgt in das Prozessregister eingetragen:

1. Kammer, dann 2. Kammer, dann 3. Kammer, dann 4. Kammer – in Blöcken von 5 Sachen für die 1. Kammer, 3 Sachen für die 2. und 3. Kammer und im jeweiligen 1. Turnus 3 Sachen für die 4. Kammer und im jeweiligen 2. Turnus 2 Sachen für die 4. Kammer – beginnend jeweils mit dem ersten Turnus nach Inkrafttreten, der bei der 1. Kammer beginnt, d.h. die begonnene Verteilungsreihenfolge aus dem vorhergehenden Geschäftsverteilungsplan ist weiterzuführen.

Dies stellt sich wie folgt dar:

1. Turnus Leverkusen:

1. Kammer 5 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 3 Sachen

2. Turnus Leverkusen:

1. Kammer 5 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 2 Sachen

Die Verfahren für **Solingen** werden wie folgt in das Prozessregister eingetragen:

1. Kammer, dann 2. Kammer, dann 3. Kammer, dann 4. Kammer – in Blöcken von 5 Sachen für die 1. Kammer, 3 Sachen für die 2. Kammer, 3 Sachen für die 3. Kammer und im jeweiligen 1. Turnus 2 Sachen und im jeweiligen 2. Turnus 3 Sachen für die 4.

Kammer – beginnend jeweils mit dem ersten Turnus nach Inkrafttreten, der bei der 1. Kammer beginnt, d.h. die begonnene Verteilungsreihenfolge aus dem vorhergehenden Geschäftsverteilungsplan ist weiterzuführen.

Dies stellt sich wie folgt dar:

1. Turnus Solingen:

1. Kammer 5 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 2 Sachen

2. Turnus Solingen:

1. Kammer 5 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 3 Sachen

Die 4. Kammer wird für jedes zugewiesene Güterichterverfahren von drei Ca-Verfahren entlastet. Hiervon ausgenommen ist die zusätzliche Zuweisung von Güterichterverfahren identischer Parteien gemäß Buchstabe E. Ziffer III. 2 c der Güterichterordnung in Buchstabe E des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Krefeld. Die Entlastung erfolgt zu Beginn des Folgemonats, nachdem die Geschäftsstelle für Güterichterverfahren dem Arbeitsgericht Solingen mitgeteilt hat, wie viele Güterichterverfahren der Vorsitzenden der 4. Kammer zugeteilt worden sind.

Beispiel: Wird der Vorsitzenden der 4. Kammer im August ein Güterichterverfahren zugewiesen und wird diese Zuweisung noch im August dem Arbeitsgericht Solingen durch die Geschäftsstelle für Güterichterverfahren mitgeteilt, so erfolgt die Entlastung wie folgt:

Bei der Verteilung der ab 01.09. eingegangenen Ca-Sachen für Leverkusen erhält die 4. Kammer im ersten Turnus keine anstatt 3 Sachen.

2) Für eingehende und einzutragende Klagen, für die ein Gerichtsstand im Bereich des Arbeitsgerichts Solingen begründet ist, gilt:

a) Für den Gerichtstag Leverkusen werden die Ca-Sachen eingetragen, für die ein Gerichtsstand im Bereich der Städte bzw. Gemeinden Leverkusen, Burscheid und Leichlingen (Gerichtstag Leverkusen) begründet ist.

b) Klagen, für die ein Gerichtsstand im Bereich der Städte bzw. Gemeinden Solingen und Wermelskirchen begründet ist, werden für Solingen eingetragen.

c) Ist eine örtliche Zuständigkeit sowohl für den Gerichtstag Leverkusen als auch für Solingen begründet, so ist die Sache für Solingen einzutragen, es sei denn, aus der Klageschrift/aus dem Antrag ergibt sich die Wahl des Gerichtstags. Hierfür ist ein

Hinweis auf den gewöhnlichen Arbeitsort im Bereich des Gerichtsstands Leverkusen ausreichend.

3) Für eingehende und einzutragende Klagen, für die ein Gerichtsstand im Bereich des Arbeitsgerichts Solingen nicht begründet ist, gilt:

a) Klagen, für die ein Gerichtsstand im Bereich der Städte bzw. Gemeinden Langenfeld und Monheim, sowie des Landesarbeitsgerichts Köln begründet ist, werden als Ca-Sachen für den Gerichtstag Leverkusen eingetragen.

b) Alle übrigen Klagen, für die kein Gerichtsstand im Bereich des Arbeitsgerichts Solingen begründet ist, werden als Ca-Sachen für Solingen eingetragen.

B. Arreste und einstweilige Verfügungen (Ga-Sachen)

1) Die Ga-Sachen werden mit eigener Nummernfolge nach dem Eingang der einzelnen Sachen fortlaufend eingetragen und wie folgt verteilt:

a) Zunächst werden die Ga-Sachen, für welche die Zuständigkeit des Gerichtstages Leverkusen, entsprechend Ziffer I. A. 2 a), 3 a), gegeben ist, fortlaufend für die 1., 2., 3. und 4. Kammer eingetragen, beginnend jeweils mit der Kammer, die der Kammer nachfolgt, die den letzten Eingang vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans, also vor dem 01.01.2024, erhalten hat, d.h. die begonnene Verteilungsreihenfolge ist weiterzuführen. In jedem 2. Turnus setzen die 2., 3. und 4. Kammer aus.

b) Danach werden die Ga-Sachen, für welche die Zuständigkeit Solingen entsprechend Ziffer I. A. 2) b), 2) c), 3) b) gegeben ist, fortlaufend für die 1., 2., 3. und 4. Kammer eingetragen, beginnend jeweils mit der Kammer, die der Kammer nachfolgt, die den letzten Eingang vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans, also vor dem 01.01.2024, erhalten hat, d.h. die begonnene Verteilungsreihenfolge ist weiterzuführen. In jedem 2. Turnus setzen die 2., 3. und 4. Kammer aus.

2) Einstweilige Verfügungen auf allgemeine Weiterbeschäftigung oder auf Beschäftigung werden als Ga-Sachen eingetragen und, abweichend von Ziffer I. B. 1), derjenigen Kammer zugeteilt, die mit der Hauptsache bzw. Bestandsstreitigkeit (dazu zählen alle Bestandsschutzstreitigkeiten, Statusfeststellungsklagen oder Klagen auf Einstellung) befasst ist. Gleiches gilt bei einem Antrag auf Entbindung von der Weiterbeschäftigungspflicht gemäß § 102 Abs. 5 Satz 2 BetrVG.

Dies gilt nicht, wenn sich der Beschäftigungsantrag auf den Zeitraum bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder der Befristung bezieht.

3) Einstweilige Verfügungen, die - im Wesentlichen – den gleichen Klageantrag (Klagegrund) zum Gegenstand haben wie ein Antrag in der Hauptsache, werden als Ga-Sachen eingetragen und, abweichend von Ziffer I. B. 1), derjenigen Kammer zugeteilt, die mit der Hauptsache befasst ist.

4) Betrifft ein Ga-Verfahren mehrere Hauptverfahren, so ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen zuständig.

5) Geht die einstweilige Verfügung zu einem Zeitpunkt ein, zu dem noch nicht feststeht, welche Kammer für die Hauptsache zuständig ist, so wird die Hauptsache (Ca-Verfahren), abweichend vom Verteilungsmodus Ziffer I. A., derjenigen Kammer zugeteilt, die für das Ga-Verfahren zuständig ist. Die abweichende Zuweisung des Haupt-sacheverfahrens erfolgt auch, wenn das einstweilige Verfahren bereits erledigt ist.

6) Erfolgt die Zuteilung (Ziffer I. B 2), 3), 4) und 5)) dabei abweichend vom allgemeinen Verteilungsschlüssel der Ziffer I. A. 1) oder B. 1), so erfolgt eine Gutschrift zu Gunsten der betroffenen Kammer, und zwar bleibt sie bei der Zuteilung neu eingehender einstweiliger Verfügungen bzw. Ca-Verfahren entsprechend der Anzahl der abweichend vom allgemeinen Verteilungsschlüssel zugewiesenen Sachen unberücksichtigt.

7) Wird eine einstweilige Verfügung (Ga-Verfahren) zusammen mit einer Klage (Ca-Verfahren) anhängig gemacht, wird das Verfahren als Ga-Verfahren eingetragen.

C. Beschlussverfahren – Streitigkeiten betriebsverfassungsrechtlicher Art – gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 ArbGG (BV-Sachen)

1) Die BV-Sachen werden in einem gesonderten BV-Register nach dem Eingang der einzelnen Sachen mit eigener Nummernfolge fortlaufend eingetragen und wie folgt verteilt:

a) Zunächst werden die BV-Sachen, für welche die Zuständigkeit des Gerichtstages Leverkusen, entsprechend Ziffer I. A 2) a) gegeben ist, fortlaufend für die 1., 2., und 3. Kammer eingetragen, beginnend jeweils mit der Kammer, die den letzten Eingang vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans, also vor dem 01.01.2024, erhalten hat, d.h. die begonnene Verteilungsreihenfolge ist weiterzuführen. In jedem 2. Turnus setzen die 2., 3. und 4. Kammer aus.

b) Danach werden die BV-Sachen, für welche die Zuständigkeit Solingen, entsprechend Ziffer I. A 2) b) gegeben ist, fortlaufend für die 1., 2., 3. und 4. Kammer eingetragen, beginnend jeweils mit der Kammer, die den letzten Eingang vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans, also vor dem 01.01.2024, erhalten hat, d.h. die begonnene Verteilungsreihenfolge ist weiterzuführen. In jedem 2. Turnus setzen die 2., 3. und 4. Kammer aus.

c) Die Regelungen in Ziffer I. A. 3) a), 3) b) gelten für die Verteilung der BV-Sachen entsprechend.

2) Einstweilige Verfügungen in Streitigkeiten betriebsverfassungsrechtlicher Art (BVGa-Sachen) werden mit eigener Nummernfolge nach ihrem Eingang fortlaufend eingetragen und nach dem Verteilungsmodus unter Ziffer I. B. 1) auf die 1., 2., und 3.

Kammer für Leverkusen und die 1., 2., 3. und 4. Kammer für Solingen verteilt, beginnend jeweils mit der Kammer, die der Kammer nachfolgt, die den letzten Eingang vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans, also vor dem 01.01.2024, erhalten hat, d.h. die begonnene Verteilungsreihenfolge ist weiterzuführen. In jedem 2. Turnus setzen die 2., 3. und 4. bei der Verteilung für Leverkusen und Solingen aus. Im Übrigen gelten auch hier die Regelungen gemäß Ziffer I B. 2) – 4)

D. Rechtshilfeersuchen u. a. (AR-Sachen), Anträge außerhalb anhängiger Verfahren (HA-Sachen) und niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche (RNS-Verfahren)

1) AR-, HA-Sachen und RNS-Verfahren werden mit eigener Nummernfolge nach ihrem Eingang fortlaufend eingetragen und wie folgt verteilt:

a) AR-Sachen mit der Zuständigkeit des Gerichtstages Leverkusen werden fortlaufend der 1., 2., 3. und 4. Kammer zugewiesen, beginnend jeweils mit der Kammer, die den letzten Eingang vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans, also vor dem 01.01.2024, erhalten hat, d.h. die begonnene Verteilungsreihenfolge ist weiterzuführen. In jedem 2. Turnus setzen die 2., 3. und 4. Kammer aus.

b) AR-Sachen mit der Zuständigkeit Solingen werden fortlaufend der 1., 2., 3. und 4. Kammer zugewiesen, beginnend jeweils mit der Kammer, die der Kammer nachfolgt, die den letzten Eingang vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans, also vor dem 01.01.2024, erhalten hat, d.h. die begonnene Verteilungsreihenfolge ist weiterzuführen. In jedem 2. Turnus setzen die 2., 3. und 4. Kammer aus.

c) HA-Sachen mit der Zuständigkeit des Gerichtstages Leverkusen werden fortlaufend der 1., 2., 3. und 4. Kammer zugewiesen, beginnend jeweils mit der Kammer, die den letzten Eingang vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans, also vor dem 01.01.2024, erhalten hat, d.h. die begonnene Verteilungsreihenfolge ist weiterzuführen. In jedem 2. Turnus setzen die 2., 3. und 4. Kammer bei der Verteilung für Leverkusen aus.

d) HA-Sachen mit der Zuständigkeit der Kammern Solingen werden fortlaufend der 1., 2., 3. und 4. Kammer zugewiesen, beginnend jeweils mit der Kammer, die der Kammer nachfolgt, die den letzten Eingang vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans, also vor dem 01.01.2024, erhalten hat, d.h. die begonnene Verteilungsreihenfolge ist weiterzuführen. In jedem 2. Turnus setzen die 2., 3. und 4. Kammer aus.

e) RNS-Verfahren mit der Zuständigkeit des Gerichtstags Leverkusen werden fortlaufend der 1., 2., 3. und 4. Kammer zugewiesen, beginnend jeweils mit der Kammer, die der Kammer nachfolgt, die den letzten Eingang vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans, also vor dem 01.01.2024, erhalten hat, d.h. die begonnene Verteilungsreihenfolge ist weiterzuführen. In jedem 2. Turnus setzen die 2., 3. und 4. Kammer bei der Verteilung für Leverkusen aus.

f) RNS-Verfahren mit der Zuständigkeit der Kammern Solingen werden fortlaufend der 1., 2., 3. und 4. Kammer zugewiesen, beginnend jeweils mit der Kammer, die der Kammer nachfolgt, die den letzten Eingang vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans, also vor dem 01.01.2024, erhalten hat, d.h. die begonnene Verteilungsreihenfolge ist weiterzuführen. In jedem 2. Turnus setzen die 2., 3. und 4. Kammer aus.

2) Die Regelungen unter Ziffer I. A. 3) a) b) gelten für AR-, HA- und RNS-Sachen entsprechend.

E. Mahnsachen (Ba-Sachen)

Für die nicht mehr in die Zuständigkeit des Rechtspflegers fallen, gilt der Verteilungsmodus unter I. D 1) a) und b) (AR-Sachen) und 2. entsprechend.

F. Güterichterverfahren

Güterichterverfahren i.S.v. § 54 Abs. 6 ArbGG werden im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf im Verbund sämtlicher Arbeitsgerichte verteilt. Sie werden an die Geschäftsstelle für Güterichterverfahren bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf übermittelt, die auf der Grundlage von Buchstabe E des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Krefeld (Güterichterordnung) den zuständigen Güterichter oder die zuständige Güterichterin aus dem Pool der Güterichterinnen und Güterichter aller Arbeitsgerichte des Bezirks feststellt.

II. Behandlung der Eingänge

Die beim Arbeitsgericht Solingen eingehenden und neu einzutragenden Rechtsstreitigkeiten werden wie folgt behandelt.

1) Die jeweils bis 24.00 Uhr des Vortages eingegangenen Sachen werden am folgenden Arbeitstag nacheinander in alphabetischer Reihenfolge in die entsprechenden Register mit fortlaufender Nummer eingetragen und gemäß Ziffer I. auf die einzelnen Kammern verteilt.

Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der beklagten Partei (Antragsgegner/in).

Bei mehreren beklagten Parteien (Antragsgegnern/innen) ist der zuerst aufgeführte Name maßgebend, bei Doppelnamen das erste großgeschriebene Wort.

Bei gleichzeitig eingehenden Rechtsstreitigkeiten mehrerer Kläger/innen (Antragsteller/innen) gegen dieselbe beklagte Partei (Antragsgegner/in) ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens der einzelnen Kläger/in (Antragsteller/in) maßgebend, bei gleichen Anfangsbuchstaben sind die folgenden Buchstaben maßgebend.

Gehen mehrere Rechtsstreitigkeiten desselben Klägers / derselben Klägerin (Antragstellers/in) gegen denselben Beklagten (Antragsgegner) gleichzeitig ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der Art der Klage (z. B. Feststellungs-, Herausgabe-, Leistungsklage und Zeugniserteilung) fortlaufend nummeriert, eingetragen und verteilt.

Künstlernamen, Adelstitel und Prädikate sowie Beiwort und Vorsilben (gleich, ob groß- oder kleingeschrieben) bleiben hierbei außer Betracht.

Bei juristischen Personen, Firmen und sonstigen Rechtsträgern gilt der Anfangsbuchstabe der Firmenbezeichnung, wobei das Wort Firma einschließlich Artikel nicht berücksichtigt wird.

Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden entscheidet der Ortsname.

2) Für Klagen, die sich aus einem Mahnverfahren ergeben, gilt das Datum der Abgabeverfügung als Tag des Eingangs nach den vorangegangenen Regelungen.

3) Ga-Sachen und BVGa-Sachen werden sofort nach Eingang in das zuständige Register eingetragen, gemäß Ziffer I. B. und C. auf die zuständigen Kammern verteilt und umgehend der/dem zuständigen Kammervorsitzenden vorgelegt.

4) Werden Rechtsstreitigkeiten von der Hauptsache abgetrennt, so werden sie noch am gleichen Tag, an dem die Akte zur Geschäftsstelle gelangt, im Anschluss an die Klagen des Vortages, eingetragen und der Kammer zugeteilt, in der auch der verbleibende Teil der Klage ist.

5) Wird eine nach § 10 Abs. 1 AktO weggelegte Sache wieder aufgenommen, so wird sie noch am gleichen Tag, an dem die Akte zur Geschäftsstelle gelangt, im Anschluss an die Klagen/Anträge des Vortages neu eingetragen und derjenigen Kammer zugeteilt, die bei dem Weglegen dafür zuständig war.

6) Die abgetrennten und wiederaufgenommenen Sachen werden, unabhängig vom Verteilungsplan (Ziffer I. A., B., C.) und ohne Anrechnung auf den laufenden Turnus, unter Zusatz des alten Aktenzeichens (früher:) gemäß Ziffer II. 4) a) und b) eingetragen. Das gleiche gilt bei der Einreichung einer Rügeschrift i.S.d. § 78 a ArbGG, § 321 a ZPO.

7) Wird ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien oder Beteiligten mehrfach anhängig gemacht, so ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen für sämtliche Verfahren zuständig, in der der betreffende Streitgegenstand zuerst anhängig geworden ist.

8) Wird eine Klage oder ein Antrag zurückgenommen, so ist die Kammer für ein erneut anhängig gemachtes Verfahren mit denselben Parteien oder Beteiligten und demselben Streitgegenstand zuständig, die mit dem ursprünglichen Verfahren befasst war. Gleiches gilt zudem für Verfahren, die gemäß § 54 Abs. 5 ArbGG als erledigt

gelten. Gleiches gilt auch, wenn nach Rücknahme einer Zahlungsklage der Kläger/Antragsteller nunmehr im Rahmen einer Stufenklage Auskunft verlangt.

9) Eine Kammer bleibt auch dann zuständig, wenn eine abgegebene, verwiesene oder an das verweisende Gericht zurückgegebene Sache an das Arbeitsgericht Solingen zurückgelangt.

10) Werden Prozesse gemäß § 147 ZPO verbunden, so wird das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen fortgeführt. Über die Verbindung nach § 147 ZPO entscheidet die/der Vorsitzende, in deren/dessen Kammer das Verfahren fortzuführen ist.

Die Kammer, die aufgrund einer Verbindung ein oder mehrere Verfahren einer Kammer oder mehrerer Kammern übernimmt, wird von dem nächsten Eingang/den nächsten Eingängen, je nach Anzahl der übernommenen/verbundenen Verfahren, ab dem Tag der Verbindung von entsprechenden Verfahren in entsprechender Anzahl befreit; dieser Eingang/diese Eingänge werden jeweils der Kammer/den Kammern zugewiesen, deren Verfahren übernommen worden ist/sind. Dabei wird zunächst die Kammer mit dem zweitniedrigsten Aktenzeichen als erstes, danach die mit dem drittniedrigsten Aktenzeichen usw. der Reihe nach berücksichtigt.

11) Ändert sich die beantragte oder zunächst gewählte Verfahrensart eines Ca-Verfahrens in ein BV-Verfahren oder umgekehrt, so bleibt die Kammer zuständig, die vor der Änderung mit der Sache betraut war.

12) Für Vollstreckungsgegenklagen, Restitutionsklagen sowie Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung (Verfahren, die nach dem 8. Buch der ZPO dem Prozessgericht übertragen sind) ist unabhängig von dem laufenden Turnus, jedoch unter Anrechnung auf den Turnus der zuständigen Kammer, diejenige Kammer zuständig, in deren Verfahrensakte der Titel erwirkt worden ist.

13) Kündigungsschutzverfahren, denen ein Verfahren nach § 103 BetrVG vorausgegangen ist, werden unabhängig von dem laufenden Turnus, jedoch unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugewiesen, die für das Verfahren nach § 103 BetrVG zuständig war.

14) Für Beschlussverfahren auf Erstattung von Kosten eines vorangegangenen Beschlussverfahrens (§ 40 BetrVG) ist unabhängig von dem laufenden Turnus, jedoch unter Anrechnung auf den Turnus diejenige Kammer zuständig, bei der das zuvor einschlägige Beschlussverfahren anhängig war.

15) Ist der Abruf von Sendungen aus dem elektronischen Posteingang aufgrund technischer Störungen nicht möglich, werden dort an den Vortagen eingegangene Sachen nach Behebung der Störung am folgenden Arbeitstag eingetragen.

III. Besetzung der vier Kammern ab dem 01.01.2024

1. Kammer

Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht van Laak
1. Vertreterin	Die Vorsitzende der 4. Kammer
2. Vertreterin	Die Vorsitzende der 3. Kammer
3. Vertreterin	Die Vorsitzende der 2. Kammer

2. Kammer

Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Rüter
1. Vertreterin	Die Vorsitzende der 3. Kammer
2. Vertreterin	Die Vorsitzende der 4. Kammer
3. Vertreter	Der Vorsitzende der 1. Kammer

3. Kammer

Vorsitzende	Richterin Nadine Pott
1. Vertreterin	Die Vorsitzende der 2. Kammer
2. Vertreter	Der Vorsitzende der 1. Kammer
3. Vertreterin	Die Vorsitzende der 4. Kammer

4. Kammer

Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Linse
1. Vertreter	Der Vorsitzende der 1. Kammer
2. Vertreterin	Die Vorsitzende der 2. Kammer
3. Vertreterin	Die Vorsitzende der 3. Kammer

Dauert die Vertretung einer/s erkrankten oder aus sonstigen Gründen verhinderten Kammervorsitzenden länger als eine Woche, so erfolgt die Vertretung im wöchentlichen Wechsel durch die übrigen Kammervorsitzenden, beginnend ab der zweiten Woche mit dem/der 2. Vertreter/in. Dies gilt nicht in Fällen der Vertretung bei Erholungsurlaub.

IV. Ablehnung, Verhinderung und persönliche Ausnahmen

1) In Fällen der Ablehnung des/ der Vorsitzenden (§§ 41 ff. ZPO, 49 ArbGG) ist geschäftsplanmäßige/r Vertreter/Vertreterin für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch der/die 2. Vertreter/Vertreterin des/der abgelehnten Vorsitzenden.

2) Ist ein/e Vorsitzende/r gemäß §§ 41 bis 48 ZPO an der Ausübung des Richteramts gehindert, so wird die Kammer, deren Vorsitzende/r zur Vertretung verpflichtet ist, von dem nächsten Eingang ab dem Tag nach Feststellung der Hinderung in einem entsprechenden Verfahren befreit; dieser Eingang wird der Kammer der/des verhinderten Vorsitzenden zugewiesen.

3) Für Rechtsstreitigkeiten und Beschlussverfahren, in denen sich für eine Partei oder eine/n Beteiligte/n die Rechtsanwälte Bender und Menken, Duisburg, bestellen,

ist die Vorsitzende der 3. Kammer verhindert. Diese Verfahren werden der 2. Kammer zugewiesen. In einem solchen Falle wird die 2. Kammer von dem nächsten Eingang ab dem Tag nach Feststellung der Hinderung in einem entsprechenden Verfahren befreit; dieser Eingang wird der 3. Kammer zugewiesen.

V. Ehrenamtliche Richter/innen

1) Die ehrenamtlichen Richter/innen für Solingen und für den Gerichtstag Leverkusen werden in getrennten Listen geführt und hierbei aufgeteilt in Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Die ehrenamtlichen Richter/innen für Solingen und für den Gerichtstag Leverkusen werden der 1., 2., 3. und 4. Kammer zugeteilt.

Soweit ehrenamtliche Richter/innen im Gerichtsbezirk des Gerichtstages Leverkusen wohnen oder arbeiten, werden sie in die Liste der ehrenamtlichen Richter/innen für diesen Gerichtstag aufgenommen. Liegen ihre Wohn- oder Beschäftigungsorte im Bereich der Stadt Solingen oder der Gemeinde Wermelskirchen, werden sie in die Liste der ehrenamtlichen Richter/innen für Solingen aufgenommen. Kommt danach eine Zuteilung sowohl für den Gerichtstag Leverkusen als auch für Solingen in Betracht, erfolgt eine Zuteilung zum Gerichtstag Leverkusen.

Ehrenamtliche Richter/innen, die im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufen werden, sind – ohne Einfluss auf die bestehenden Listen – in der Reihenfolge des Zeitpunktes ihrer Berufung am Schluss der allgemeinen Listen einzutragen. Werden mehrere ehrenamtliche Richter/innen am selben Tag berufen, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge am Schluss der Listen eingetragen.

2) Die ehrenamtlichen Richter/innen werden für die jeweils bis 24 Uhr eines jeden vorangegangenen Tages im Fachverfahren neu angelegten Terminstage mit terminierten Verfahren bzw. für bis dahin mitgeteilte Verhinderungen bereits geladener ehrenamtlicher Richter/innen am folgenden Arbeitstag nacheinander unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge geladen.

Haben am selben Tag mehrere Ladungen zu erfolgen, so ist wie folgt zu verfahren: Vorab werden die ehrenamtlichen Richter/innen geladen, die als Ersatz für verhinderte ehrenamtliche Richter/innen zu laden sind, diese geordnet nach der zeitlichen Reihenfolge der Sitzungstage und sodann geordnet nach der Ordnungszahl der Kammer, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl. Sodann werden, entsprechend dieser Reihenfolge, die weiteren ehrenamtlichen Richter/innen geladen.

Werden an einem Kammersitzungstag auch Verfahren verhandelt, die der Kammer zur Vertretung zugewiesen sind, werden nur die ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen, die der vertretenden Kammer zugeteilt sind. Es erfolgt keine gesonderte Heranziehung von ehrenamtlichen Richter/innen für die Verhandlung der Verfahren der vertretenen Kammer.

3) Bei Verhinderung eines/einer geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters/in wird der/die nach der allgemeinen Liste als nächster/nächste zu ladende ehrenamtliche Richter/in herangezogen. Der/die verhinderte ehrenamtliche Richter/in wird erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn er/sie turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden ist.

4) Fällt eine Kammersitzung wegen Erkrankung des/der Vorsitzenden oder aus anderen Gründen aus, so werden die für diese Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richter/innen so behandelt, als wären sie für diesen Tag verhindert (V. 3).

5) Ist ein/eine ehrenamtliche/r Richter/in an einem Sitzungstag für ein anstehendes Verfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen, so wird er/sie für dieses Verfahren nicht herangezogen und wie ein/eine verhinderte(r) ehrenamtliche(r) Richter/in nach V.3) behandelt. Die Ladung eines/einer Ersatzrichters/Ersatzrichterin für dieses Verfahren erfolgt entsprechend Ziffer V. 2).

6) Wird eine bereits begonnene Beweisaufnahme in einem weiteren Termin fortgesetzt oder soll nach einer abgeschlossenen Beweisaufnahme erst in einem weiteren Termin entschieden werden, so sind die an der vorhergehenden Sitzung beteiligten ehrenamtlichen Richter/innen auch noch zu der weiteren Verhandlung desselben Rechtsstreits heranzuziehen. Dies hat auf die turnusmäßigen Ladungen nach Maßgabe der allgemeinen Listen keinen Einfluss. Ist zu dieser Folgesitzung einer/eine der vorher schon beteiligten ehrenamtlichen Richter/innen verhindert, so ist dafür als Ersatz ein/eine andere/r ehrenamtliche(r) Richter/in heranzuziehen, die/der gemäß der Liste der ehrenamtlichen Richter/innen gemäß Ziffer V. 2) zu laden ist.

Wird ein/e ehrenamtliche(r) Richter/in abgelehnt (§§ 41 ff. ZPO, 49 ArbGG), so tritt bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch an die Stelle der/des abgelehnten Beisitzer/in derjenige, der/die bei Verhinderung der/des Abgelehnten gemäß V. 3) geladen worden wäre.

7) Die allgemeinen Listen werden jährlich neu erstellt. Sie sind dem Geschäftsverteilungsplan, der zum 01.01. eines Geschäftsjahres gilt, als Anlage beigefügt. Sie sind mit ihren neuen alphabetischen Reihenfolgen von Beginn des Geschäftsjahres an für die Ladungen maßgebend.

VI. Zuständigkeit des Präsidiums

- 1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit im Einzelfall entscheidet das Präsidium.
- 2) Über die Behandlung von Falscheintragungen entscheidet das Präsidium.

Solingen, den 22.12.2023

gez. van Laak
Der Vorsitzende der 1. Kammer

gez. Rüter
Die Vorsitzende der 2. Kammer

gez. Hagen
Der Vorsitzende der 3. Kammer

gez. Dr. Linse
Die Vorsitzende der 4. Kammer

Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2024

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan vom 22.12.2023 geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 31 Abs. 1 ArbGG).

gez. van Laak
Der Vorsitzende der 1. Kammer

gez. Rüter
Die Vorsitzende der 2. Kammer

gez. Hagen
Der Vorsitzende der 3. Kammer

gez. Dr. Linse
Die Vorsitzende der 4. Kammer

Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan vom 22.12.2023 unter Abschnitt V. geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 31 Abs. 1 ArbGG).

Solingen, 08.02.2024

gez. Pott
Die Vorsitzende der 3. Kammer

Arbeitsgericht Solingen

320E-4

**Präsidiumsbeschluss zur Änderung des richterlichen
Geschäftsverteilungsplanes für das Jahr 2024**

Herr Richter am Arbeitsgericht van Laak wird ab dem 18.03.2023 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgeordnet. Herr Richter Dr. Quast erhält dem 18.03.2024 einen Dienstleistungsauftrag bei dem Arbeitsgericht Solingen. Der Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Solingen für das Jahr 2024 wird wie folgt geändert:

In Ziffer III. ist mit Wirkung ab dem 18.03.2024 die folgende Änderung vorzunehmen:

1. Kammer

Vorsitzender Richter Dr. Quast

Solingen, den 13.03.2024

gez. van Laak

gez. Rüter

gez. Dr. Linse

Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan vom 22.12.2023 unter Abschnitt V. geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 31 Abs. 1 ArbGG).

Solingen, 20.03.2024

gez. Dr. Quast
Der Vorsitzende der 1. Kammer

Arbeitsgericht Solingen

320E-4

Präsidiumsbeschluss

Zum 27.03.2024 nimmt Frau Direktorin des Arbeitsgerichts Goetzeler ihren Dienst beim Arbeitsgericht Solingen auf. Frau Richterin am Arbeitsgericht Dr. Linse ist ab dem 27.03.2024 bis zum 30.09.2024 an das Arbeitsgericht Düsseldorf abgeordnet. Der Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Solingen für das Jahr 2024 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I. A. ist mit Wirkung ab 27.03.2024 die folgende Änderung vorzunehmen:

A. Allgemeine Prozesse – bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 2 Abs. 1 bis 3, 3 ArbGG (Ca-Sachen)

1) Die Ca-Sachen werden mit fortlaufender Nummernfolge in das allgemeine Prozessregister eingetragen:

Sie werden nach Solingen und dem Gerichtstag Leverkusen aufgeteilt, sodann werden zunächst die Ca-Sachen für den Gerichtstag Leverkusen und dann für Solingen jeweils fortlaufend in folgender Reihenfolge eingetragen:

Die Verfahren für den **Gerichtstag Leverkusen** werden wie folgt in das Prozessregister eingetragen:

1. Kammer, dann 2. Kammer, dann 3. Kammer, dann 4. Kammer – in Blöcken von 5 Sachen für die 1. Kammer, 3 Sachen für die 2. und 3. Kammer und im jeweiligen 1. Turnus 3 Sachen für die 4. Kammer und im jeweiligen 2. Turnus 2 Sachen für die 4. Kammer – beginnend jeweils mit dem ersten Turnus nach Inkrafttreten, der bei der 1. Kammer beginnt, d.h. die begonnene Verteilungsreihenfolge aus dem vorhergehenden Geschäftsverteilungsplan ist weiterzuführen.

Dies stellt sich wie folgt dar:

1. Turnus Leverkusen:

1. Kammer 5 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 3 Sachen

2. Turnus Leverkusen:

1. Kammer 5 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 2 Sachen

Die Verfahren für **Solingen** werden wie folgt in das Prozessregister eingetragen:

1. Kammer, dann 2. Kammer, dann 3. Kammer, dann 4. Kammer – in Blöcken von 5 Sachen für die 1. Kammer, 3 Sachen für die 2., 3. und 4. Kammer– beginnend jeweils mit dem ersten Turnus nach Inkrafttreten, der bei der 1. Kammer beginnt, d.h. die begonnene Verteilungsreihenfolge aus dem vorhergehenden Geschäftsverteilungsplan ist weiterzuführen.

Dies stellt sich wie folgt dar:

1. Turnus Solingen:

1. Kammer 5 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 3 Sachen

2. Turnus Solingen:

1. Kammer 5 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 3 Sachen

2. In Ziffer I C 1 A) ist folgende redaktionelle Anpassung vorzunehmen:

a) Zunächst werden die BV-Sachen, für welche die Zuständigkeit des Gerichtstages Leverkusen, entsprechend Ziffer I. A 2) a) gegeben ist, fortlaufend für die 1., 2., 3. und 4. Kammer, eingetragen, beginnend jeweils mit der Kammer, die den letzten Eingang vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans, also vor dem 01.01.2024, erhalten hat, d.h. die begonnene Verteilungsreihenfolge ist weiterzuführen. In jedem 2.Turnus setzen die 2., 3. und 4. Kammer aus.

3. In Ziffer III. ist folgende Änderung vorzunehmen:

III. Besetzung der vier Kammern ab dem 27.03.2024

1. Kammer

Vorsitzender	Richter Dr. Quast
1. Vertreterin	Die Vorsitzende der 3. Kammer
2. Vertreterin	Die Vorsitzende der 4. Kammer
3. Vertreterin	Die Vorsitzende der 2. Kammer

2. Kammer

Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Rüter
1. Vertreterin	Die Vorsitzende der 4. Kammer
2. Vertreterin	Die Vorsitzende der 3. Kammer
3. Vertreter	Der Vorsitzende der 1. Kammer

3. Kammer

Vorsitzende	Richterin Pott
1. Vertreterin	Der Vorsitzende der 1. Kammer
2. Vertreterin	Die Vorsitzende der 2. Kammer
3. Vertreterin	Die Vorsitzende der 4. Kammer

4. Kammer

Vorsitzende	Direktorin des Arbeitsgerichts Goetzeler
1. Vertreterin	Die Vorsitzende der 2. Kammer
2. Vertreter	Der Vorsitzende der 1. Kammer
3. Vertreterin	Die Vorsitzende der 3. Kammer

gez. Goetzeler

gez. Rüter

Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan vom 22.12.2023 unter Abschnitt V. geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 31 Abs. 1 ArbGG).

Solingen, 08.04.2024

gez. Goetzeler
Die Vorsitzende der 4. Kammer